

Dienstanweisung vom 01.07.2018

## Veranstaltungen der bgl. Feuerwehren (Feuerwehrfeste) - rechtliche Grundlagen

Auf Grund des Bgl. Feuerwehrgesetzes 1994 wird festgelegt:

### 1. Allgemeines

Damit die Abhaltung einer Feuerwehrveranstaltung zu einem gelungenen Ereignis wird und auch nach dem Fest keine unangenehmen Überraschungen warten, ist es unbedingt erforderlich, die entsprechenden rechtlichen Rahmenbedingungen zu beachten. Zur leichteren Verständnis wird daher eine Differenzierung in drei Phasen vorgenommen:

- Phase 1: Was ist **VOR** der Veranstaltung zu beachten?
- Phase 2: Worauf muss **WÄHREND** der Veranstaltung geachtet werden?
- Phase 3: Was ist **NACH** der Veranstaltung zu beachten?

Der Burgenländische Landesfeuerwehrverband empfiehlt daher, bei der Durchführung von Feuerwehrfesten insbesondere die folgenden Bestimmungen zu beachten:

## **2. Kurzübersicht über die wesentlichen Rechtsgrundlagen:**

### **Phase 1: VOR DER VERANSTALTUNG**

- 1. Bgld. Veranstaltungsgesetz (Bgld. VeranstG)**
  - Anmeldung der Veranstaltung
  - Nachweis (Genehmigung) der Veranstaltungsstätte
- 2. Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)**
  - Lautsprecherdurchsagen
  - Anbringen von Transparenten und Plakaten
- 3. Haftpflichtversicherung**
- 4. Urheberrechte (AKM)**

### **Phase 2: WÄHREND DER VERANSTALTUNG**

- **Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)**
  - Ausnahmeregelung
  - Ausschank von Alkohol, insbesondere an Jugendliche
- **Bgld. Jugendschutzgesetz (Bgld. JSG 2002)**
  - Zeitliche Beschränkungen
  - **Konsum von Alkohol und Tabak**
- **Flüssiggas-Verordnung 2002 (FGV)**
- **Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV 2002) und ÖVE/ÖNORM E 8002**
  - Sicherheitsbeleuchtung
- **Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (TNRSG)**
  - Umfassender Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutz

### **Phase 3: NACH DER VERANSTALTUNG**

- **Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989 (Bgld. KanalAnG 1989)**
  - Abwasserbeseitigung
- **Bgld. Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 (Bgld. LustbAbgG 1969)**
  - Lustbarkeitsabgabe

- **Körperschaftsteuergesetz 1988 (KStG 1988) und Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994)**
- **Einkommensteuergesetz 1988**
- Spendenabsetzbarkeit

Eine Übersicht über alle berücksichtigten Rechtsvorschriften findet sich im **Anhang**.

### 3. Regelungen im Detail

#### Phase 1: VOR DER VERANSTALTUNG

##### 1. Burgenländisches Veranstaltungsgesetz

###### 1.1. Anmeldung der Veranstaltung

Grundsätzlich sind Veranstaltungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie etwa von Feuerwehren im Sinne des Bgld. Feuerwehrgesetzes 1994) sowie von anerkannten Rettungsorganisationen im Sinne des Bgld. Rettungsgesetzes 1995 im Rahmen ihres Wirkungsbereiches von der Anwendung des Bgld. Veranstaltungsgesetzes ausgenommen. Dies bedeutet für die Feuerwehren aber, dass z.B. nur Leistungsbewerbe, Wandertage, Tage der offenen Tür nach dem Bgld. Veranstaltungsgesetz weder anmelde- noch bewilligungspflichtig sind.

Sollte eine Speisenabreichung an Besucher erfolgen bzw. eine Tanzveranstaltung geplant sein, ist von einer **anmeldepflichtigen Veranstaltung** auszugehen.

Feuerwehrfeste sind weiterhin keine bewilligungspflichtigen Veranstaltungen, sie sind aber bei der Gemeinde des Veranstaltungsortes spätestens eine Woche vor Beginn (§§ 9 und 10 Bgld. VeranstaG) schriftlich anzumelden. Über die erfolgte Anmeldung ist von der Gemeinde eine Bestätigung auszustellen. Die Gemeinde kann zur Sicherung des Ablaufes Auflagen erteilen.

Die Anmeldung hat gemäß § 10 Bgld. VeranstaG zu enthalten:

- die Bezeichnung der Veranstaltung,
- Bezeichnung und Sitz der Feuerwehr sowie Name, Wohnsitz und Geburtsdatum des Feuerwehrkommandanten als verantwortlichen Beauftragten (sollten mehrere Personen bzw. Organisationen eine Veranstaltung abhalten wollen, wird ausdrücklich empfohlen, dass nur ein Verantwortlicher auftritt!)
- Ort der Veranstaltung und genaue Bezeichnung der Veranstaltungsstätte sowie Name und Wohnsitz des Besitzers,
- Nachweis der Veranstaltungsstätte im Sinne des § 12 (z.B. Bewilligungs- und Genehmigungsbescheide, vorliegende Nachweise),
- die voraussichtliche Zahl der Besucher (Schätzung ist ausreichend) sowie
- Datum und Dauer (Beginn und Ende) der Veranstaltung, allenfalls Angabe mehrerer Veranstaltungen im Zeitraum von höchstens einem Jahr.

Über die Anmeldung ist von der Anmeldebehörde (Gemeinde) eine Anmeldebestätigung auszustellen!

## 1.2. Nachweis (Genehmigung) der Veranstaltungsstätte

Veranstaltungen dürfen nur in Veranstaltungsstätten (Räume, Plätze, Anlagen u.dgl.) durchgeführt werden, die für die jeweilige Art der Veranstaltung genehmigt wurden. Die Veranstaltungsstätte ist grundsätzlich durch die zuständige Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Bürgermeister/Magistrat der Statutarstädte) genehmigen zu lassen (§ 23 Bgld. VeranStG).

Die für die Bewilligung einer Veranstaltungsstätte oder betriebstechnischen Einrichtung zuständige Behörde, in den Fällen, wo Veranstaltungsstätten außerhalb von Gebäuden und Bauten für anmeldepflichtige Veranstaltungen mit maximal 500 gleichzeitig anwesenden Personen vorliegen, die Anmeldebehörde, hat eine Plakette mit einem rotgelben Ring auf weißem Untergrund auszustellen, aus der Aussteller sowie Zahl und Datum der Genehmigung hervorgehen. Im Fall der Zuständigkeit der Anmeldebehörde ist auf der Plakette zu vermerken, dass der Nachweis einer Zertifizierung bzw. sicherheitstechnischen Eignung erbracht wurde. Die Plakette ist an gut sichtbarer Stelle an der Veranstaltungsstätte oder an der betriebstechnischen Einrichtung dauerhaft anzubringen.

Die Plakette wurde deshalb geschaffen, um die Genehmigung von Veranstaltungsstätten leichter überprüfen zu können, da die entsprechenden Unterlagen für die Überwachungsorgane nicht immer griffbereit aufliegen und damit ohne erheblichen Aufwand eine rasche Überprüfung durchgeführt werden kann.

Keiner Genehmigung bedürfen z.B. genehmigte Räume und Flächen von Gastgewerbebetrieben oder nach dem Bgld. Baugesetz 1997, LGBl. Nr. 10/1998, genehmigte Räume, die für eine größere Ansammlung von Menschen bestimmt sind, wenn die Veranstaltung ihrer Art nach keine über den Rahmen der Genehmigung hinausgehenden bau-, feuer-, sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Vorkehrungen erforderlich macht (das kann auch das jeweilige Feuerwehrhaus sein, wenn es für Veranstaltungen baubehördlich bewilligt wurde!).

Des Weiteren sind auch die sogenannten nicht standortgebundenen betriebstechnischen Einrichtungen (z.B. Festzelte), die bereits über eine behördliche Genehmigung eines anderen Bundeslandes verfügen, von einer Genehmigungspflicht ausgenommen.

Veranstaltungsstätten im Freien bedürfen keiner Veranstaltungsstättengenehmigung, wenn keine besonderen gefahrengeneigten Anlagen oder betriebstechnische Anlagen vorhanden sind (soferne für WC-Anlagen Sorge getragen wird).

Das Bgld. VeranStG idF der Novelle LGBl. Nr. 18/2016 sieht auch vor, dass eine Veranstaltungsstättengenehmigung für anmeldepflichtige Veranstaltungen entfallen kann, wenn die Veranstaltung außerhalb von Gebäuden und Bauten stattfinden soll und nicht mehr als **500 gleichzeitig anwesende Personen** erwartet werden. Allerdings muss in diesem Fall eine Bescheinigung über die Zertifizierung der betriebstechnischen Einrichtungen und Zelte und die sicherheitstechnische Eignung vorgelegt werden.

Eine Verordnung der Landesregierung über die näheren Erfordernisse dieser Bescheinigung ist noch ausständig, weshalb derzeit davon auszugehen ist, dass die Behörden bei Vorliegen von entsprechend glaubwürdigen Unterlagen bei der Anmeldung diese auch zur Kenntnis nehmen.

Im Genehmigungsbescheid der Veranstaltungsstätte sind zur Wahrung der öffentlichen Interessen die erforderlichen Auflagen vorzuschreiben. Ergibt sich nach Genehmigung der Veranstaltungsstätte, dass die Sicherstellung der Erfordernisse trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Vorschriften nicht hinreichend gegeben ist, so hat die Behörde andere oder zusätzliche Auflagen vorzuschreiben. Soweit solche Auflagen nicht zur Vermeidung einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen notwendig sind, müssen diese **wirtschaftlich zumutbar** sein. Das bedeutet, dass die Behörde dazu verhalten ist, die Verhältnismäßigkeit der Auflagen in jedem einzelnen Fall zu prüfen.

Die Genehmigung hat der Eigentümer der Veranstaltungsstätte oder der hierüber Verfügungsberechtigte bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter Vorlage der zur Beurteilung der Betriebsanlage im Hinblick auf die nach den Abs. 1 bis 3 zu wählenden öffentlichen Interessen erforderlichen Unterlagen zu beantragen. Entsprechende Planunterlagen (Baupläne, Beschreibungen) sind dem Antrag jedenfalls anzuschließen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass im Bereich der Veranstaltungsstätte eine ausreichende Anzahl von geeigneten und funktionstüchtigen tragbaren Feuerlöschern vorhanden ist. Gemäß TRVB F 124 des ÖBFV (Technische Richtlinie Erste und Erweiterte Löschhilfe) sind pro 200 m<sup>2</sup> Veranstaltungsstätte ein Schaumlöschers S 9 (mindestens 4 Löschleinheiten) und für den Bereich der Küche ein geeigneter tragbarer Feuerlöscher vorrätig zu halten. Empfohlen wird die Bereitstellung einer Löschdecke sowie eines Fettbrandlöschers oder eines Kohlendioxidlöschers K 5.

Für Erste-Hilfe-Maßnahmen ist ein Erste-Hilfe-Kasten gemäß ÖNORM Z 1020 oder ähnliches bereit zu halten.

### **BEACHTEN:**

Die Gemeinde kann dem Veranstalter mit der Ausstellung der Bestätigung oder zu einem späteren Zeitpunkt mit Bescheid Auflagen vorschreiben, die sich aus gesundheits-, sittlichkeits- oder sicherheitspolizeilichen Gründen notwendig erweisen.

Der Veranstalter darf mit der Veranstaltung erst dann beginnen, wenn diese rechtzeitig angemeldet und nicht untersagt wurde. Es wird ausdrücklich empfohlen, rechtzeitig (mindestens drei Monate vor der geplanten Veranstaltung) um die sogenannte „Veranstaltungsstätten genehmigung“ anzusuchen.

## 2. Straßenverkehrsordnung 1960

### 2.1. Lautsprecherdurchsagen (Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken)

Für die Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs, z.B. zu gewerblichen Tätigkeiten und zur Werbung, ist unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften eine Bewilligung nach § 82 StVO erforderlich.

Dies bedeutet, dass für die Ankündigung einer Veranstaltung mittels Fahrzeuglautsprecher mit einem formlosen Schreiben eine Bewilligung bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde (allenfalls nur der Gemeinde, soweit die Werbung auf Gemeindestraßen ausschließlich im jeweiligen Gemeindegebiet erfolgt) einzuholen.

### 2.2. Anbringen von Transparenten und Plakaten

Vor dem Anbringen von Transparenten und Plakaten im Ortsgebiet ist das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Das Aufstellen von eigenen Plakatständern auf Gehsteigen und auf den Straßenbanketten bedarf einer Bewilligung durch die Bezirkshauptmannschaft. Außerhalb von Ortsgebieten dürfen Werbemaßnahmen und Ankündigungen (z.B. Plakate, Schilder) an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand nur mit einer behördlichen Bewilligung (§ 84 Abs. 2 StVO) der zuständigen Gemeinde bei Gemeindestraßen bzw. der Landesregierung bei Bundes- und Landesstraßen vorgenommen werden (unabhängig von der Einwilligung des Verfügungsberechtigten über das Areal bzw. der baulichen Anlage). Im Grünland ist das Aufstellen von Werbetafeln nach dem Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (NG 1990) verboten!

### 2.3. Sperre von Straßen

Für die Sperre von Straßen (z.B. im Rahmen von Leistungsbewerben) ist eine behördliche Bewilligung nach der StVO erforderlich. Verordnungen treten immer mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der ihnen entsprechenden Straßenverkehrszeichen in Kraft (§ 44 StVO). **Keinesfalls dürfen Straßenverkehrszeichen eigenmächtig ohne behördliche Erlaubnis angebracht werden.** Zuständige Behörde ist die jeweilige Gemeinde (für Gemeindestraßen) bzw. die Bezirksverwaltungsbehörde (für alle übrigen Straßen).

Es wird empfohlen, von Verkehrsbeschränkungen betroffene Anrainer rechtzeitig darüber zu informieren.

Nach Ende der Veranstaltung sind die beanspruchten Verkehrsflächen unverzüglich zu räumen und wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Dies umfasst auch die Reinigung. Die für die Veranstaltung erforderlichen Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene und abgedeckte Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.

### **3. Haftpflichtversicherung**

Es wird dringend empfohlen, eine Veranstalterhaftpflichtversicherung abzuschließen.

### **4. Urheberrechtsgesetz**

Veranstaltungen, bei denen Musik öffentlich aufgeführt wird, bedürfen einer Bewilligung durch die staatlich autorisierte Gesellschaft für Autoren, Komponisten und Musikverleger (AKM). Diese Bewilligung muss vor Beginn der Veranstaltung eingeholt werden. Es genügt die Einsendung des ausgefüllten und unterschriebenen Anmeldeformulars an die zuständige AKM-Geschäftsstelle (entsprechende Formulare stehen auf der Homepage [www.akm.at](http://www.akm.at) als Download zur Verfügung). Die Anmeldung muss drei Werktage vor der Veranstaltung bei der AKM-Geschäftsstelle eingelangt sein.

## **Phase 2: WÄHREND DER VERANSTALTUNG**

### **1. Gewerbeordnung 1994**

#### **1.1. Ausnahmeregelung**

Festveranstaltungen von Feuerwehren (dazu gehören Bälle, Zeltfeste, Wandertage, Kränzchen, Buschenschank usw.) unterliegen nicht der Gewerbeordnung. Derartige Veranstaltungen dürfen höchstens 72 Stunden im Jahr stattfinden und kann auch die Abgabe von Getränken und Speisen höchstens 72 Stunden im Jahr erfolgen.

Feuerwehrfeste unterliegen nicht den gewerblichen Sperrstundenregelungen. Allerdings kann die Gemeinde als Anmeldebehörde im Sinne des Bgld. VeranstG den Beginn und das Ende von Veranstaltungen vorschreiben.

#### **1.2. Ausschank von Alkohol, insbesondere an Jugendliche**

Es sind die §§ 112 und 114 der GewO 1994 (Vorschriften über die Gewerbeausübung im Zusammenhang mit Alkoholausschank sowie Ausschank und Abgabe von Alkohol an Jugendliche) einzuhalten. An Personen, die durch Trunkenheit, durch ihr sonstiges Verhalten oder ihren Zustand die Ruhe und Ordnung stören, dürfen keine alkoholischen Getränke mehr ausgeschenkt werden.

Wenn alkoholische Getränke ausgeschenkt werden, besteht die Verpflichtung, auf Verlangen auch nichtalkoholische Getränke auszuschenken. Werden alkoholische Getränke und nichtalkoholische Getränke ausgeschenkt, besteht die Verpflichtung, mindestens zwei Sorten kalter nichtalkoholische Getränke zu einem nicht höheren Preis auszuschenken als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk und diese besonders zu bezeichnen. Der Preisvergleich hat jeweils auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke zu erfolgen.

Bezüglich Ausschanks von alkoholischen Getränken an Jugendliche sind die Bestimmungen des Bgld. Jugendschutzgesetzes zu beachten. Die Veranstalter sowie deren Beauftragte haben auf Beschränkungen, die für den Betrieb oder die Veranstaltung nach dem Bgld. Jugendschutzgesetz oder auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen gelten, deutlich sichtbar hinzuweisen (Anschlag).

#### **1.3. Wasserversorgung**

Eine hygienisch einwandfreie und ausreichende Wasserversorgung muss gegeben sein. Diese richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten und erfolgt

- a) entweder aus einer öffentlichen Wasserversorgungsanlage oder
- b) aus genehmigten Brunnen.

## **1.4. Sanitäranlagen**

Hygienisch einwandfreie und ausreichende Sanitäranlagen, müssen - nach Geschlechtern getrennt - in unmittelbarer Nähe des Veranstaltungsortes zur Verfügung stehen. Bei den Toilettenanlagen müssen Handwaschgelegenheiten und Trocknungsmöglichkeiten (Papierhandtücher) vorhanden sein. Die Zugänge zu den Sanitäranlagen sowie die Sanitäranlagen selbst müssen in Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein. Ebenso müssen die Zugänge zu diesen Anlagen gekennzeichnet sein.

## **1.5. Lagerung, Zubereitung, Verabreichung und Aufbewahrung von Lebensmitteln**

Die Lagerung, Zubereitung, Verabreichung und Aufbewahrung von Lebensmitteln muss in hygienisch einwandfreier Weise erfolgen. Mit Kontrollen durch die Lebensmittelpolizei (bei den Bezirksverwaltungsbehörden eingerichtet) ist zu rechnen.

### **Hinweis: Bazillenausscheidergesetz**

Das Bazillenausscheidergesetz wurde bereits außer Kraft gesetzt. Eine spezielle Untersuchung des Küchen- und Servicepersonals bei Festen ist nicht erforderlich.

## **2. Bgld. Jugendschutzgesetz 2002**

### **2.1. Zeitliche Beschränkungen**

Im Sinne des Bgld. JSG 2002 gilt für den Besuch öffentlicher Tanzveranstaltungen:  
Der Aufenthalt an allgemein zugänglichen Orten und der Besuch von öffentlichen Veranstaltungen ist jungen Menschen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr und bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres nur in der Zeit von 5.00 Uhr bis 1.00 Uhr erlaubt. Darüber hinaus dürfen sich junge Menschen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres jeweils nur mit einer Begleitperson an allgemein zugänglichen Orten aufhalten oder öffentliche Veranstaltungen besuchen oder wenn ein rechtfertigender Grund (z. B. Heimweg) vorliegt.

### **2.2. Konsum von Alkohol und Tabak**

Jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb, der Besitz und der Konsum von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen verboten. Es ist auch verboten, jungen Menschen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr alkoholische Getränke und Tabakwaren an allgemein zugänglichen Orten und bei öffentlichen Veranstaltungen anzubieten oder an sie abzugeben.

### 3. Flüssiggas-Verordnung 2002

Es wird darauf hingewiesen, dass massive Einschränkungen für die Verwendung von Flüssiggas bei Veranstaltungen bestehen. Eine detaillierte Anführung der entsprechenden Maßnahmen würde aber den Rahmen dieser Dienstanweisung sprengen.

Aus der Flüssiggasverordnung ist jedenfalls abzuleiten, dass die Verwendung von Flüssiggas **in Veranstaltungsräumen und Zelten verboten** ist.

### 4. Elektrotechnikverordnung 2002 und ÖVE/ÖNORM E 8002 - Sicherheitsbeleuchtung

Die ÖVE/ÖNORM E 8002 wurde durch die Elektrotechnikverordnung für verbindlich erklärt. Darin wird vorgeschrieben, dass für „fliegende Bauten“ (Zelte) und die vorübergehende Nutzung fester Bauwerke (z.B. Fahrzeughalle, die Veranstaltungszwecken dient) **zwingend** eine **Sicherheitsbeleuchtung** erforderlich ist.

### 5. Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtraucherschutzgesetz (Umfassender Nichtraucherinnen – und Nichtraucherschutz)

Wer Veranstaltungen durchführt, ist für den Nichtraucherschutz genauso verantwortlich wie jeder Gastronom. Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies, dass im Sinne des TNRSOG eine Veranstaltungsräumlichkeit wie ein öffentlicher Ort zu behandeln ist. Denn auch die bis zum 12.08.2008 vom Nichtraucherschutz des TNRSOG ausgenommenen Veranstaltungen im Sinne des § 2 GewO 1994 (z.B. Feuerwehreffeste und -bälle) unterliegen ~~nummehr~~ dem Nichtraucherschutz.

Seit dem 01.05.2018 gilt aber im Rahmen des umfassenden Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutzes ein generelles Rauchverbot, nicht nur in Mehrzweckhallen bzw. Mehrzweckräumen. Es sind nunmehr auch nicht ortsfeste Einrichtungen, insbesondere Festzelte vom Rauchverbot umfasst.

Die Regelung des Rauchverbotes erstreckt sich auch auf die Verwendung von verwandten Erzeugnissen und Wasserpfeifen.

Bei Veranstaltungen kommt § 13 des TNRSOG, der ganz allgemein den Nichtraucherschutz an öffentlichen Orten regelt, zum Tragen. Es gilt daher grundsätzlich Rauchverbot; jedoch können, wenn der Veranstaltungsort über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügt, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist (nur zum Zwecke des Rauchens!), wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den übrigen, mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Rauchverbote in den unter das Rauchverbot fallenden Räumen und Einrichtungen durch den Rauchverbotshinweis „Rauchen verboten“ kenntlich zu machen sind! Es wird darauf hingewiesen, dass in nicht der entgeltlichen Personenbeförderung dienenden Verkehrsmitteln (z.B. Gratis-Shuttle-Bus bei Veranstaltungen) Rauchverbot besteht, wenn sich im Fahrzeug eine Person befindet, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

## Phase 3: NACH DER VERANSTALTUNG

### 1. Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989

Die Beseitigung der Abwässer aus den Sanitäreinrichtungen sowie des verbrauchten Nutz- und Waschwassers richtet sich nach den örtlichen Gegebenheiten, d.h. Kanal, Sicker- oder Senkgrube. Hierbei dürfen weder offene Gerinne noch das Grundwasser verunreinigt werden. Altspeisefette sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen und dürfen nicht in die Kanalisation eingeleitet werden. Die Einleitung von Jauche, Gülle und Frittierölen in öffentliche Kanalisationsanlagen ist unzulässig.

### 2. Lustbarkeitsabgabegesetz 1969

Es besteht Steuerpflicht gegenüber der Gemeinde. Die Berechnung der Höhe der Abgabe ist abhängig davon, ob anlässlich der Veranstaltung Eintrittskarten ausgeben werden oder nicht. Abgabenschuldner ist der Veranstalter.

**Befreiung im Einzelfall:** Gemäß § 4 LustbAbgG 1969 kann der Gemeinderat auf Ansuchen alljährlich für zwei Veranstaltungen die Orts-(Stadt-)feuerwehr von der Entrichtung der Lustbarkeitsabgabe befreien, wenn der gesamte Reinertrag ausschließlich Feuerwehrrzwecken zugeführt wird.

### 3. Körperschaftssteuergesetz 1988 und Umsatzsteuergesetz 1994

Die Einnahmen der Freiwilligen Feuerwehren (Körperschaften des öffentlichen Rechtes) aus gesellschaftlichen oder geselligen, entgeltlichen Veranstaltungen aller Art unterliegen nicht der Körperschafts- und Umsatzsteuer, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

3.1. Hatten die Feuerwehren in der Vergangenheit drei (bzw. vier) Tage zur Verfügung, so sind es nunmehr **72 Stunden**. Drei Tage oder 72 Stunden sind zwar auf den ersten Blick ident, es gibt aber einen wichtigen Unterschied: In der Vergangenheit galt jeder angefangene Tag als ein Tag. Hat beispielsweise eine Feuerwehr ein Maibaumaufstellen in der Zeit von 20:00 bis 24:00 Uhr abgehalten, war damit ein Tag verbraucht, nunmehr sind das nur noch vier Stunden. Trotzdem sollte sorgsam mit dieser Regelung umgegangen werden. Die 72-Stunden-Regel besagt, dass – wenn die weiteren Bedingungen erfüllt werden – weder Körperschafts- noch Umsatzsteuerpflicht vorliegt. Dies bedeutet, dass es nicht erforderlich ist, eine Buchhaltung nach steuerlichen Grundsätzen zu führen.

3.2. Ebenso besteht **weder Registrierkassen- noch Belegerteilungspflicht!**

- 3.3. Diese Steuerbefreiung knüpft auch an die **Gewerbeordnung** an. Solange die Steuerfreiheit besteht, unterliegt man (wie bisher) nicht der Gewerbeordnung. (Ausnahmen: Verbot des Alkoholausschanks an Jugendliche und verpflichtendes Angebot von zwei nichtalkoholischen Getränken zu einem nicht höheren Preis als das am billigsten angebotene kalte alkoholische Getränk).
- 3.4. Die Steuerfreiheit und die daran anknüpfenden Bedingungen sind außer an die 72-Stunden-Regel und die Verwendung des Erlöses für gemeinnützige Zwecke samt deren Ankündigungen an keine weiteren Bedingungen geknüpft. So gibt es etwa keine Umsatzgrenzen wie bei Veranstaltungen politischer Parteien und auch keine Obergrenzen für Künstler wie bei kleinen Vereinsfesten gemeinnütziger Vereine.
- 3.5. Für die **Berechnung** der 72-Stunden-Regel ist bei Vorliegen einer Veranstaltungsanmeldung oder -genehmigung auf die darin bezeichneten Stunden abzustellen.
- 3.6. Die Veranstaltungen der Feuerwehren müssen nach außen hin erkennbar zur materiellen **Förderung eines gemeinnützigen Zweckes** abgehalten werden. Die Erträge aus der jeweiligen Veranstaltung müssen nachweislich für diesen Zweck verwendet werden.

**Beachte:** Bereits im Rahmen der Bekanntmachung des Festtermins und der Werbung für das Fest muss als Zweck der Veranstaltung nach außen hin erkennbar die Aufbringung von Mitteln für konkrete, dem Gemeinwohl dienliche Zwecke (z.B. Anschaffung eines Löschfahrzeuges) bekannt gegeben werden. Den Besuchern des Feuerwehreffestes muss klar sein, welcher Aktivität der Freiwilligen Feuerwehr die Erträge gewidmet sind. Dabei ist es durchaus zulässig, über einen überschaubaren Zeitraum (z.B. mehrere Jahre) Mittel anzusparen und erst dann zu verwenden, wenn sie in einer für den Verwendungszweck ausreichenden Höhe vorhanden sind. Zum Nachweis der Mittelverwendung sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Es empfiehlt sich, auf Plakaten, Einladungen etc. z.B. den Satz „Der Reinerlös dient zur Finanzierung eines neuen Tanklöschfahrzeuges“ oder „Der Reinerlös dient zur Anschaffung von Einsatzbekleidung“ einzufügen.

#### **4. Spendenabsetzbarkeit (Einkommensteuergesetz)**

Seit 01.01.2017 gilt für Spenden an Freiwillige Feuerwehren und Landesfeuerwehrverbände eine **Neuregelung** bezüglich der Absetzbarkeit von der Einkommenssteuer. Nunmehr müssen diese Organisationen die erhaltenen Spenden – sofern der Spender neben seinem Vor- und Zunamen auch das Geburtsdatum angibt und die Spenderdatenübermittlung nicht ausdrücklich untersagt - über das Portal „Finanzonline“ mit einem vorher erhaltenen Authentifizierungscode eingeben. Zu melden ist immer die **Summe der im jeweiligen Kalenderjahr eingegangenen Spenden dieser Person**.

Von Bedeutung ist diese Regelung insofern, als der Spender ab der Veranlagung für das Jahr 2017 keine Möglichkeit hat, seine Spenden in der Steuererklärung anzugeben und erst im Zuge eines Rechtsmittels gegen den Steuerbescheid entsprechende Belege vorlegen könnte.

### **Schlussbemerkung**

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dieser Dienstanweisung nur die wichtigsten Bestimmungen angeführt sind. Die Wiedergabe aller Detailbestimmungen würde den Rahmen dieser Dienstanweisung sprengen.

### **Außerkräftreten**

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die Dienstanweisung Nr. 3.5.1. vom 1.07.2017.

Der Landesfeuerwehrkommandant:



LBD Ing. Alois Kögl

## **Anlage**

Übersicht über die berücksichtigten Rechtsvorschriften:

### **Bundesrecht:**

- Einkommensteuergesetz 1988 (EStG 1988)
- Elektrotechnikverordnung 2002 (ETV 2002)
- Flüssiggas-Verordnung 2002 (FGV)
- Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994)
- Körperschaftssteuergesetz 1988 (KStG 1988)
- Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960)
- Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw. Nichtrauchererschutzgesetz (TNRSG)
- Umsatzsteuergesetz 1994 (UStG 1994)
- Urheberrechtsgesetz

### **Landesrecht:**

- Bgld. Jugendschutzgesetz (Bgld. JSG 2002)
- Bgld. Kanalanschlussgesetz 1989 (Bgld. KanalAnG 1989)
- Bgld. Lustbarkeitsabgabegesetz 1969 (Bgld. LustbAbgG 1969)
- Bgld. Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz (Bgld. NG 1990)
- Bgld. Veranstaltungsgesetz (Bgld. VeranStG)